

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

3. JUNI 1969

Gesetz: BetrVG § 18; WO zum BetrVG §§ 6, 7, 8, 11, 20

Leitsätze:

1. Falls innerhalb der Frist zur Anfechtung einer Betriebsratswahl vom Anfechtenden ein betriebsverfassungsrechtlich erheblicher Tatbestand geschildert wird, der für die Anfechtung nicht auf den ersten Blick erkennbar ganz unerheblich ist, muß das Gericht den weiteren im Verfahren hervortretenden Umständen, die möglicherweise eine Wahlanfechtung begründen könnten, von Amts wegen nachgehen (Weiterführung von BAG 17, 165; 12, 244; 16, 8).
2. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Wahlvorstand die Kennworte aus den Vorschlagslisten völlig unverändert in die Stimmzettel übernimmt. Der Gebrauch von allgemein geläufigen und im Kreis der Wahlberechtigten allgemein bekannten Abkürzungen ist dann nicht zu beanstanden, wenn hinsichtlich der Identität keine Zweifel bestehen.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/69

Beschluß des BAG vom 3. Juni 1969 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_ABR_3/69

1o BV Ta 6/68 Düsseldorf

Verkündet

am 3. Juni 1969

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B_e_s_c_h_l_u_ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1969 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schmidt und Mause beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Oktober 1968 - 1o BV Ta 6/68 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I.

In der Zeit vom 19. bis zum 21. März 1968 wurde die Betriebsratswahl der Gruppe der Arbeiter auf der Zechenanlage 0 der H Bergbau AG durchgeführt. Für die Wahl waren vier gültige Vorschlagslisten eingereicht worden. Für die Listen wurden folgende Kennworte angegeben:

- Liste 1 Bergarbeiterverband
- Liste 2 Christliche Gewerkschaft Bergbau und
Energie - CGBE
- Liste 3 IG Bergbau und Energie
- Liste 4 Gemeinschaftsliste.

Der Wahlvorstand verwendete auf den Stimmzetteln nicht die voll ausgeschriebenen Kennworte, sondern folgende Abkürzungen:

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Liste 1 BAV
Liste 2 CGBE
Liste 3 IGBE
Liste 4 UO.

Die Antragstellerin hat die Betriebsratswahl angefochten und dazu ausgeführt, das auf ihrer Vorschlagsliste angegebene Kennwort sei unzulässigerweise abgekürzt worden. Dadurch seien ihre Kandidaten benachteiligt worden, zumal sie ihren früheren Namen "Christlicher Bergarbeiterverband" erst nach der der angefochtenen Wahl vorausgegangenen Betriebsratswahl geändert habe; die Abkürzung der neuen Bezeichnung sei nicht jedem Arbeitnehmer bekannt gewesen. Außerdem bestehe der Verdacht der unrichtigen Stimmauszählung. Ein Indiz dafür sei, daß ihre Vorschlagsliste 170 Unterschriften getragen habe, während auf sie lediglich 98 Stimmen entfallen seien. Später hat die Antragstellerin noch gerügt, daß auch die Bezeichnung der "Gemeinschaftsliste" mit "UO" unzulässig gewesen sei. Sie hat beantragt, die auf der Zeche O der H -Bergbau AG am 19. bis zum 21. März 1968 durchgeführte Betriebsratswahl der Gruppe der Arbeiter für ungültig zu erklären.

Der Betriebsrat hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Der dem Verfahren beigetretene Bergarbeiterverband hat sich dem Antrag angeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und unter Zulassung der Rechtsbeschwerde die Betriebsratswahl der Gruppe der Arbeiter für unwirksam erklärt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats, um deren Zurückweisung der beteiligte Bergarbeiterverband - die Antragstellerin ist in dem Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht nicht aufgetreten - bittet.

- 4 -



- 4 -

II.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Wahlvorstand sei verpflichtet, die von den Listeneinreichern gewählten Kennworte wörtlich zu übernehmen; Abkürzungen, wie sie im Streitfall vom Wahlvorstand benutzt worden seien, seien unzulässig. Der Wahlvorstand habe eine Verwechslungsgefahr herbeigeführt und eine Irreführung heraufbeschworen; es sei nicht anzunehmen, daß die Abkürzungen allen Wählern bekannt gewesen seien. Unerheblich sei es, daß die Spitzenkandidaten auf dem Wahlzettel angegeben und daß die Wahlvorschläge ausgehängt worden seien; allein maßgeblich sei der Stimmzettel. Es sei nicht festzustellen, daß durch die vom Wahlvorstand geübte Handhabung das Wahlergebnis nicht beeinflußt worden sei. Das gelte vor allem für die an Stelle des Kennworts "Gemeinschaftsliste" verwendete Abkürzung "UO". Wenn auch dieser Anfechtungsgrund erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgebracht worden sei, sei er bei der Entscheidung noch zu berücksichtigen.

1. Die Rechtsbeschwerde meint, die innerhalb der Anfechtungsfrist vorgebrachten Anfechtungsgründe seien nicht schlüssig gewesen. Unter Berufung auf BAG 17, 165 = AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG vertritt sie die Auffassung, für das Nachschieben von Anfechtungsgründen sei unter diesen Umständen kein Raum gewesen.

Dieser Ansicht der Rechtsbeschwerde vermag der Senat nicht zu folgen. Wie seine vorerwähnte Entscheidung zeigt, kommt es im Bereich des Wahlanfechtungsverfahrens nicht auf die Schlüssigkeit, sondern darauf an, ob innerhalb der Anfechtungsfrist überhaupt betriebsverfassungsrechtlich erhebliche Gründe vorgetragen worden sind. Der Antragsteller muß in seinem Antrag einen Sachverhalt darlegen, der möglicherweise die Ungültigkeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der durchgeführten Wahl begründen kann, der also nicht schon auf den ersten Blick erkennbar ganz unerheblich ist; der Sachverhalt muß immerhin einen Anlaß zu der Ansicht des Antragstellers geben können, es sei bei der Wahl gegen Vorschriften des Betriebsverfassungsrechts verstoßen worden (BAG 17, 165 [169/170]). Ist das der Fall, so steht nicht nur einem Nachschieben von Anfechtungsgründen nichts im Wege, sondern das Gericht ist dann sogar gehalten, von Amts wegen allen für eine Wahlanfechtung in Betracht kommenden Wahlverstößen nachzugehen, die sich aus dem Vortrag der Beteiligten ergeben (BAG 12, 244 [251] = AP Nr. 10 zu § 13 BetrVG; BAG 16, 8 [15] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG).

In ihrem innerhalb der Anfechtungsfrist eingebrachten Anfechtungsantrag hat die Antragstellerin einen betriebsverfassungsrechtlich erheblichen Sachverhalt vortragen. Sie hat dargetan, daß der Wahlvorstand entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 WO bei den mit Kennworten versehenen Listen das jeweilige Kennwort nicht auf dem Stimmzettel angegeben hat. Sie hat weiter ausgeführt, daß mindestens die Möglichkeit einer Beeinflussung des Wahlergebnisses durch diese Handhabung seitens des Wahlvorstandes vorgelegen habe. Auf die Frage der Begründetheit ihres Vortrags kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Hieraus folgt, daß das Landesarbeitsgericht zu Recht auch die Abkürzung "UO" für "Gemeinschaftsliste" bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, obwohl ein dahinzielender Vortrag dem Gericht bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist nicht unterbreitet worden war. Es ergibt sich weiter, daß - mag auch der Hinweis in der Antragsschrift, es bestehe der Verdacht einer Wahlfälschung, vielleicht nicht ausreichend gewesen und deshalb ein betriebsverfassungsrechtlich erheblicher Tat-

- 6 -



- 6 -

bestand nicht vorgetragen worden sein - doch jedenfalls das spätere Vorbringen der Beteiligten zu diesem Punkt für die Entscheidung erheblich und deshalb vom Gericht zu prüfen war.

2. Nach § 18 BetrVG kann eine Betriebsratswahl angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte. Die Ausführungen, mit denen das Landesarbeitsgericht das Vorliegen solcher wesentlicher Verstöße bejaht, halten einer Nachprüfung nicht stand.

a) Daß die Angabe von Kennworten für die Vorschlagslisten nicht wesentlich ist, ergibt sich aus der Wahlordnung. Wie § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WO zeigen, hängt die Gültigkeit von Vorschlagslisten nicht davon ab, daß sie mit Kennworten versehen sind.

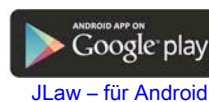
Nun schreibt allerdings § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 WO vor, daß bei den mit Kennworten versehenen Listen auch die Kennworte anzugeben sind. In welcher Form das zu geschehen hat, ist in der Wahlordnung aber nicht bestimmt.

Dem Landesarbeitsgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es die Ansicht vertritt, schon die Tatsache, daß der Wahlvorstand die auf den Vorschlagslisten genannten Kennworte nicht unverändert in die Stimmzettel übernommen hat, stelle einen ausreichenden Anfechtungsgrund dar. Es wäre übertriebener Formalismus anzunehmen, daß es dem Wahlvorstand untersagt sei, anstelle der ausgeschriebenen Kennworte allgemein gebräuchliche und allgemein bekannte Abkürzungen zu verwenden, falls nicht die Gefahr einer Verwechslung oder gar einer Irreführung dadurch heraufbeschworen werden kann. Auch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

dem Sinn und Zweck der Ordnungsvorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 WO entsprechend kommt es für die Entscheidung darauf an, ob durch das Verhalten des Wahlvorstandes Zweifel an der Identität der Listeneinreicher entstehen konnten. Ist diese Frage zu verneinen, so wäre es übrigens, was besonders hervorgehoben sei, nicht vertretbar, den Betrieb mit den Unruhen eines neuen Wahlkampfes und den Arbeitgeber mit den dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu belasten.

b) Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, durch das Verhalten des Wahlvorstandes sei es zu einer Verwechslungsgefahr, ja sogar zu einer Irreführung gekommen und es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Abkürzungen allen Wählern geläufig gewesen seien, ist, wie die Rechtsbeschwerde zutreffend ausführt, nicht hinreichend begründet. Sie läßt einmal außer acht, daß gerade im Bergbau der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer an der Gesamtarbeitnehmerschaft besonders hoch ist. Das zeigt, daß sich die Bergleute jedenfalls weitgehend für gewerkschaftliche Fragen besonders interessieren. Das wiederum läßt den Schluß zu, daß allgemein die Bergleute über die im Bereich des Bergbaus auftretenden gewerkschaftlichen Fragen sprechen und ihnen die im Bergbau vertretenen Gewerkschaften ohne weiteres geläufig sein können, und zwar nicht nur unter ihrem vollen Namen, sondern auch unter den für sie allgemein gebräuchlichen Abkürzungen.

Daß die Abkürzung IGBE für Industrie-Gewerkschaft Bergbau und Energie den Bergleuten allgemein geläufig ist, ist gerichtsbekannt. Wie weit das, jedenfalls im Ruhrbergbau, für den Bergarbeiterverband zutrifft, dessen Hauptvorstand seinen Sitz im Gebiet des Ruhrbergbaus hat, hätte das Landesarbeitsgericht nach dem eben Gesagten von Amts wegen prüfen müssen. Beachtlich

- 8 -



- 8 -

ist insoweit auch, daß der Bergarbeiterverband auf seinen Briefbogen selbst deutlich die Abkürzung BAV verwendet. Hinsichtlich der Antragstellerin ist von Bedeutung, daß sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ihre Vorschlagsliste nicht nur unter ihrem voll ausgeschriebenen Namen, sondern auch mit der Abkürzung CGBE eingereicht hat. Insoweit fehlt es, wiederum in Berücksichtigung des allgemein für das Gewerkschaftswesen im Bergbau Geltenden, an einer Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die in Betracht kommenden wahlberechtigten Arbeitnehmer, auf die es allein ankommt, mit der Abkürzung CGBE nicht ohne weiteres und ausschließlich die Antragstellerin in Verbindung brachten.

Hinzu kommt, daß der Betriebsrat - bisher unwidersprochen - vorgetragen hat, aus den bis zur Wahl ausgehängten Anschlägen habe sich eindeutig die Identität der Abkürzungen auf den Stimmzetteln mit den Vorschlagslisten ergeben. Dem und den sich hieraus etwa ergebenden Folgerungen für ein Bekanntwerden unter der ganzen Belegschaft hätte das Landesarbeitsgericht ebenso nachgehen müssen wie dem - allerdings bestrittenen - Vortrag des Betriebsrats, daß den Wählern die auf den Stimmzetteln deutlich aufgeführten Listenführer auch ihrer Listenzugehörigkeit nach bekannt gewesen seien. Sicherlich konnte das Landesarbeitsgericht hierzu nicht alle Wahlberechtigten hören. Es hätte sich aber durch Stichproben die Überzeugung verschaffen können und müssen, ob jener Vortrag des Betriebsrats den Tatsachen entspricht. Wäre das der Fall, so könnte allein schon aus diesem Grunde an der Identität im oben genannten Sinne kein Zweifel sein.

c) Erheblichere Bedenken mögen, wie dem Landesarbeitsgericht zuzugeben ist, hinsichtlich der Abkürzung "UO"

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

bestehen. Aber auch insoweit hat das Landesarbeitsgericht wesentliche Umstände nicht beachtet, worauf die Rechtsbeschwerde zutreffend hinweist.

Der Ansicht des Bergarbeiterverbandes, daß sich mit der Abkürzung "UO" (=Unorganisierte) etwas Herabsetzendes verbinde - durch eine unterschwellige Beeinflussung wären negative Folgen für die Wahl jener Liste möglich gewesen, es hätte aber auch ohne weiteres und sogar gleichzeitig neben einer unterschweligen Beeinflussung eine Trotzreaktion mit der Folge eines anderen Wahlergebnisses eintreten können - ist nicht von vornherein zuzustimmen. Jedenfalls kann davon nicht ohne nähere tatsächliche Feststellungen, die notfalls noch getroffen werden müßten, ausgegangen werden. Die Bezeichnung "Unorganisierte" erklärt sich von Hause aus zwanglos daraus, daß die übrigen drei Listen eben von gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern getragen waren.

Zutreffend ist die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die Abkürzung "UO" mit dem Namen der Gemeinschaftsliste keine unmittelbare Beziehung hat. Aber das schließt noch nicht die Möglichkeit aus, daß gleichwohl hinsichtlich der Identität auch insoweit keine Zweifel bestanden haben. Nur hierauf kommt es an. Dabei ist auch hier nur auf den Kreis der wahlberechtigten Arbeitnehmer abzustellen, nicht aber darauf, ob für eine nicht unter diesen Kreis fallende Person die Identität gewahrt war.

Hinsichtlich der Abkürzung "UO" ist insbesondere wieder zu berücksichtigen, ob die Wahlberechtigten aus den Aushängen restlose Klarheit gewinnen konnten und ob durch die Aufführung der Namen der Spitzenkandidaten auf den Stimmzetteln die Identität gewährleistet war. Ferner kann die Tatsache, daß außer den in dem

- 10 -



- 10 -

Aushang verzeichneten Listen keine weiteren Vorschlagslisten eingereicht waren, für die Beurteilung der Frage von Bedeutung sein, ob eine Verwechslungsgefahr oder gar eine Irreführung wirksam werden konnte. Schließlich kann es auch auf das vom Landesarbeitsgericht bisher nicht festgestellte Wahlergebnis ankommen. Hat die mit "UO" bezeichnete Liste einen erheblichen Anteil der Stimmen erhalten, so könnte dies ebenfalls den Schluß zulassen, daß hinsichtlich der Identität keine Zweifel bestanden haben.

3. Diese von der Rechtsbeschwerde gerügte unzureichende Aufklärung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Da weitere tatsächliche Feststellungen getroffen werden müssen, was in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht geschehen kann, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Auffassung, daß hinsichtlich der Abkürzungen auf dem Stimmzettel die nach seiner bisherigen Ansicht bestehenden Bedenken nicht ausgeräumt werden können, so muß es bei dem Ergebnis verbleiben, zu dem der angefochtene Beschluß gekommen ist. Anderenfalls wird das Landesarbeitsgericht der Frage der Wahlfälschung nachgehen müssen. Der Ansicht der Rechtsbeschwerde, insoweit gebe der Vortrag der Antragstellerin keinen ausreichenden Anhalt, ist nämlich nicht zuzustimmen. Das mag, wie betont, vielleicht hinsichtlich der Antragsschrift selbst zutreffen. Es ist aber schon ausgeführt, daß es auf diese allein nicht ankommt. Vielmehr hat die Antragstellerin im weiteren Verlauf des Verfahrens ihre sich auf die Wahlfälschung beziehenden Vorwürfe auf Seite 2 f der Beschwerdeschrift präzisiert,

- 11 -



- 11 -

indem sie weiter darauf hinwies, daß sich der Wahlvorstand dem Verlangen nach Vorlage der - gemäß § 20 WO aufzubewahrenden - Wahlunterlagen widersetzt habe. Mit Rücksicht auf die im Beschlußverfahren herrschende Offizialmaxime reicht zum mindesten eben das aus, um dem Gericht Veranlassung zu geben, diesem Vorwurf der Antragstellerin nachzugehen.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Bundesarbeitsrichter
Dr. Schmidt ist infolge
Urlaubs an der Unterschrift verhindert:
Dr. Müller

Mause

